

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2018 "Hinter den Höfen" (OT Liebenrode) der Gemeinde Hohenstein

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2018 "Hinter den Höfen" (OT Liebenrode) der Gemeinde Hohenstein hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 09.10.2019 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 05.11.2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Innerhalb der Frist gemäß § 10 (2) i.V.m. § 6 (4) BauGB wurden seitens des Landratsamtes Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2018 "Hinter den Höfen" (OT Liebenrode) der Gemeinde Hohenstein keine Beanstandungen geltend gemacht. Die Genehmigung gilt durch Fristablauf als erteilt und wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO **in Kraft**. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ernst – Thälmann – Str. 62, 99755 Hohenstein (OT Klettenberg), Zimmer 6
Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -17.30 Uhr
Mittwoch	- geschlossen -
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	- geschlossen –

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1/2018 "Hinter den Höfen" (OT Liebenrode) der Gemeinde Hohenstein schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

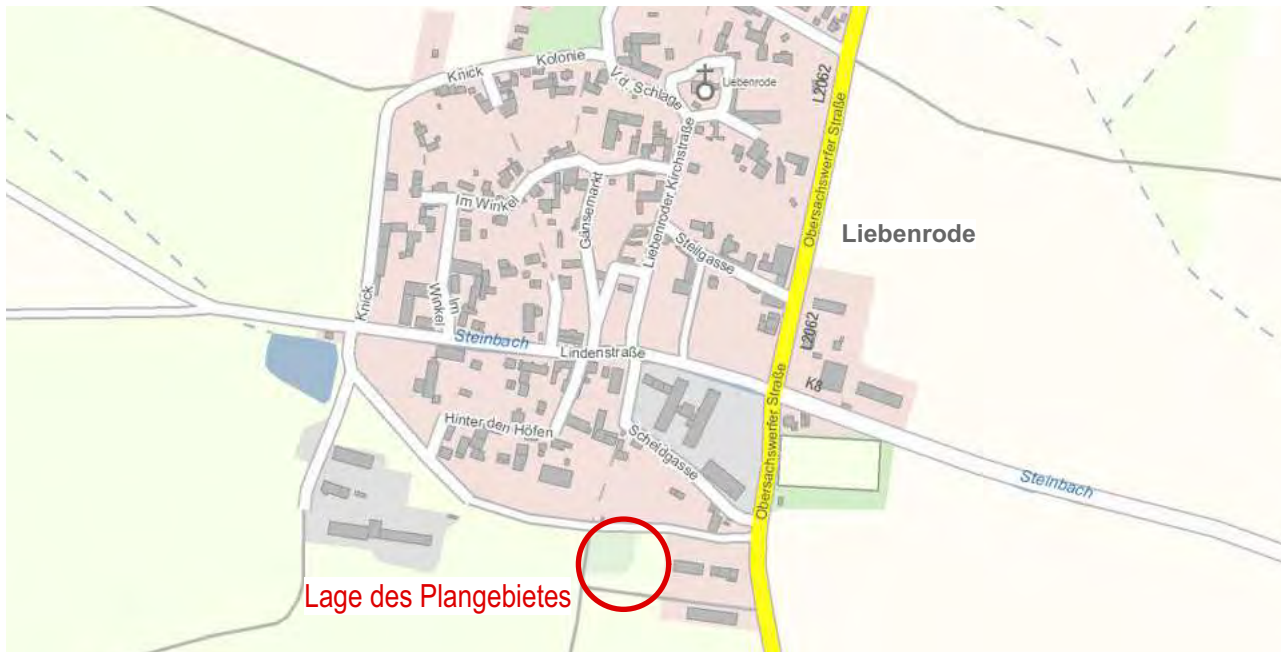
Hohenstein, den 20.05.2020

(Gerbothe)
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 1/2018 "Hinter den Höfen " (OT Liebenrode) der Gemeinde Hohenstein



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportalth.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thuringen)
Darstellung ohne Maßstab